

lung der Mindestlöhne und über die Gestaltung der Feuerungszulagen nicht erzielt werden konnte. Von Arbeitnehmerseite war beantragt, die tariflichen Grundlöhne und die bisherigen Kriegszuschläge zusammenzulegen und dann als Grundlöhne gelten zu lassen, was die Arbeitgeber ablehnten. Die Arbeitgeber verlangten, daß die Feuerungszulagen nicht mehr nach festen Grundzuschlägen, sondern nach Prozentsätzen berechnet werden sollten, was wieder die Arbeitgeber ablehnten. Nachdem ein Konflikt zunächst unvermeidlich schien, sind die Verhandlungen durch Vermittlung des Vorsitzenden des Tarifauschusses am 23. Februar doch wieder aufgenommen und haben nach eingehenden Verhandlungen zu einer Verständigung geführt. An den Verhandlungen haben außer den Vertretern der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auch solche des Kriegsministeriums, des Kriegsbeschäftigungsamtes, des Kriegsammtes und verschiedener Bundesstaaten teilgenommen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Tarifs geben wir im folgenden wieder.

Mindestlöhne, Ortszuschläge und Kriegszuschläge bleiben nebeneinander bestehen, die Grundlöhne sind aber erhöht und betragen für die Folge:

für Sattler über 20 Jahre alt	60 Pf.
unter 20 Jahren alt	50 "
Hilfsarbeiter über 20 Jahre alt	47 "
über 17 Jahre alt	32 "
Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre alt	28 "
Hausfrauen	40 "
Leberstepperinnen	36 "
sonstige Raschinnäherinnen	32 "

Einschließlich der unverändert gebliebenen Orts- und Kriegszuschläge ergeben sich folgende Mindeststundenslöhne:

Kategorie	I	II	III	IV	V
Gelernte Sattler über 20 J.	98	89	86	82	78
unter 20	78	75	71 1/2	68 1/2	65
Hilfsarbeiter über 20	65	62	59 1/2	56 1/2	54
17	54	51 1/2	49 1/2	47	45
Hilfsarbeiterinnen	38 1/2	37	35 1/2	34	32
Leberstepperinnen	49 1/2	47 1/2	45 1/2	43 1/2	41 1/2
Sonst. Raschinnäherinnen	44	42 1/2	40 1/2	38 1/2	37
Hausfrauen (Wädel u. Ähnl.)	55	53	50 1/2	48 1/2	46

Zu diesen Mindestlöhnen kommen noch Feuerungszulagen, die für die Stunde betragen: für Sattler und die diesen gleichgestellten Berufe, wie Portefeuliers, Buchbinder, Schuhmacher und Tapezierer, die auf Sattlerarbeit beschäftigt werden, für Verheiratete mit mehr als zwei Kindern 40 Pf., für andere Verheiratete 35 Pf. und für Ledige, die über 17 Jahr alt sind, 30 Pf. Von den Hilfsarbeitern erhalten Verheiratete mit mehr als zwei Kindern 26 Pf., andere Verheiratete 23 Pf., Ledige über 17 Jahre 20 Pf. und solche unter 17 Jahren 18 Pf. Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre, sowie Raschinnäherinnen und Zweinadelnäherinnen ohne Unterschied des Alters erhalten als Haushaltsvorstände mit mehr als zwei Kindern unter 15 Jahren 23 Pf., andere Haushaltsvorstände 20 Pf. und Ledige 17 Pf. Hilfsarbeiterinnen unter 17 Jahren erhalten 12 Pf. als Feuerungszulage.

Der Affordtarif ist einer paritätisch zusammengesetzten Kommission zur Durchberatung überwiesen. Für eine Reihe von Positionen ist Erhöhung der Affordpreise angefragt. Die Feuerungszulagen für Affordarbeiter und Affordarbeiterinnen werden nach Prozentsätzen berechnet und betragen für Verheiratete mit mehr als zwei Kindern 35 Prozent, für andere Verheiratete 30 Prozent, für Ledige 25 Prozent und für Heimarbeiter 20 Prozent.

Instandsetzungsarbeiten fallen künftig mit unter den Tarif. Sie sollen in der Regel in Stundenlohn ausgeführt werden, wobei obige Mindestlöhne und Feuerungszulagen zu zahlen sind. Wenn Affordlohn bezahlt wird und Differenzen über die Preise entstehen, entscheidet die Schlichtungskommission.

Neue Bestimmungen über Heimarbeiter konnten nicht durchgesetzt werden.

Der neue Tarif tritt am 1. April 1918 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1919.

Unsere im Leberausrüstungsgerwerbe beschäftigten Kollegen und Kolleginnen müssen unter allen Umständen darauf halten, daß auch ihnen die durch den neuen Tarif gebotenen Vorteile zuteil werden.

Vom vaterländischen Hilfsdienst.

Aus den Bestimmungen betreffs der Arbeiterauschüsse geben wir nachfolgend das wichtigste wieder:

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterauschüsse oder Angestelltenauschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Er-

fordernisse zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedemfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als 5000 Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterauschüsse oder Angestelltenauschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Erfahrmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

Aus § 5.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (R.G.Bl. S. 317) gilt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmannes, eines Vertreters des Obmannes und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammenfassung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmannes, des Vertreters des Obmannes und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgelegten Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und selbige mitgeteilt werden.

Versteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den

Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen, — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden vorgelesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der Infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß veräußerten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Erfahrmänner als Stellvertreter für zeitweilig verbin-

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Erfahrmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Erfahrmänner zu schreiten.

§ 17.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterauschusses oder Angestelltenauschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über die Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

§ 18.

Diese entscheiden endgültig.

§ 19.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verbhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2a des Landesverwaltungs-Gesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeleiteten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamten übertragen werden.

§ 20.

Auf Arbeiterauschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

§ 21.

Auf Arbeiterauschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Aus unserem Beruf.

Eine Eingabe um Schutz des Vereins- und Versammlungsrechts ist vom Vorstand unseres Verbandes an den Reichstanzler gerichtet worden. Die Gewerkschaftsleitungen müssen, um fruchtbringende gewerkschaftliche Tätigkeit entfalten zu können, durch Wort und Schrift schnell mit den Mitgliedern der Organisation in Verbindung treten können. Dem stellen sich aber Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos in den östlichen Provinzen des Reiches entgegen, durch die bestimmt wird, daß für alle Versammlungen, in denen über Lohn- und Arbeitsbedingungen gesprochen werden soll, bis zu acht Tage vorher um Genehmigung nachgesucht werden muß, daß Einladungen zu den Versammlungen vor Erteilung der Genehmigung nicht ausgegeben werden dürfen, daß in den Versammlungen nur vorher der Polizeibehörde gemeldet werden darf, daß die Versammlungen nur nach vorheriger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen, die bei jeder Ortspolizeibehörde besonders nachgesucht werden muß.

Gegen diese Erschwernisse der gewerkschaftlichen Tätigkeit wendet sich die Eingabe unseres Verbandes und verlangt Aufhebung der in Frage stehenden Verordnungen. Die Eingabe ist außer dem Reichstanzler auch dem Bundesrat, dem Kriegsminister und dem Reichstage zugeestellt worden. Aus der Reichstanzlei ist inzwischen die Mitteilung gekommen, daß der Reichstanzler die Eingabe dem Staatssekretär des Innern zur weiteren Verfügung überwiesen habe. Hoffentlich fällt diese weitere Verfügung so aus, daß die zuerst genannten Verordnungen der Generalkommandos baldigst verschwinden und die Gewerkschaften auch in den östlichen Gegenden des Reiches und Versammlungsrecht wieder ungehindert ausüben vermögen.

Berichte.

Berlin. Am 25. Februar hielt die hiesige Zahlstelle ihre Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Jahresbericht 1917. 2. Ergänzungswahlen. 3. Verbandsangelegenheiten und Verbindnisse.

Der Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß im vierten Vierteljahr 1917 15 Mitglieder verstorben und 11 als Opfer des Krieges gefallen sind. Die Versammlung ehrte das Andenken derselben in der üblichen Weise.

Der Jahresbericht lag gedruckt vor. Demselben entnehmen wir, daß der Mitgliederbestand am Jahreschluss 5286 betrug und sich aus 1480 männlichen und 3806 weiblichen Mitgliedern zusammensetzte. Die zum Militär einberufenen Mitglieder sind dabei nicht mitgezählt. Gegenüber dem dritten Vierteljahr ist eine Zunahme von 418 Mitgliedern zu verzeichnen. Der Geschäftsgang war im allgemeinen gut, teilweise wurde mit zahlreichen Überstunden gearbeitet. Die Arbeitslosigkeit war dabei auch namentlich bei den männlichen Mitgliedern äußerst gering, während dieselbe bei den weiblichen, wohl als Folge der zunehmenden Papierknappheit, im Zunehmen begriffen ist.

Die Tätigkeit der Branchenleitungen erstreckte sich neben der Agitation hauptsächlich auf Erringung angemessener Teuerungszulagen. Wenn dabei auch nicht das erreicht wurde, was angesichts der großen Teuerung notwendig gewesen wäre, so wurden doch im allgemeinen befriedigende Resultate erzielt. Der Kassenbericht weist einen Bestand der Lokalkasse von 108 258 Mk. nach. Eine Aussprache über den Jahresbericht fand nicht statt. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Zu den Ergänzungswahlen bemerkte Kollege Würzberger, daß entsprechend der während des Krieges befolgten Praxis auch in diesem Jahre die bisherigen Funktionäre bereit seien, weiter zu antizipieren. Die Verwaltung empfahl deshalb, Neuwahlen nur insoweit vorzunehmen, als aus irgendwelchen Gründen Funktionäre ausgeschieden sind. Von der Versammlung wurde demgemäß beschloffen. Auf Vorschlag der kombinierten Delegiertenversammlung wurden dann in die Bibliothekskommission die Kollegin Marowka und als Stellvertreter im Arbeitsnachweisbureau die Kollegin Krahmin und die Kollegin Klar und Köll gewählt. Im übrigen wurden die bisherigen Funktionäre in ihren Ämtern aufs neue bestätigt.

Unter „Verschiedenes“ fanden nur Angelegenheiten ohne allgemeines Interesse ihre Erledigung.

Stuttgart. Die am 25. Februar abgehaltene Generalversammlung der Zahlstelle war besonders von Kolleginnen gut besucht. Auf der Tagesordnung standen: Geschäfts- und Kassenbericht, Neuwahlen, Verschiedenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde in üblicher Weise das Andenken der Kollegen Wihl, Wittmann und Karl Deder geehrt, von denen der erstere infolge schwerer Verwundung im Felde,

der letztere nach längerer Krankheit verstarb. Zum Geschäftsbericht, der gedruckt vorlag, gab der Vorsitzende einige Erläuterungen in bezug auf die Mitgliederbewegung und über die verfloffenen Teuerungszulagenbewegungen. Der Mitgliederbestand beträgt 401 männliche und 593 weibliche, zusammen 994, womit der Mitgliederverlust von 1914 wieder ausgeglichen ist. Mit dem Dank an diejenigen Mitglieder, die der Organisation in diesen Kriegsjahren mit Rat und Tat zur Seite standen, verwies der Vorsitzende auf die Zukunftsarbeiten, die unserer warten, vor allem auf die Tarifrevision nach Friedensschluss, zu der heute schon Vorarbeiten getroffen werden können und alle Kräfte zusammengekommen werden müssen. Sollen weitere gute Resultate erzielt werden, so tut vor allem Einigkeit not, und gegen diese sind besonders hier am Platze innerhalb der Arbeiterschaft Kräfte am Wert, die versuchen, unter allen Umständen Zerspitterung in die Gewerkschaften zu bringen, und denen kein Mittel zu schlecht ist, um gegen die eigenen Führer zu gehen, wenn auch die durch jahrelange Kämpfe erzielten Erfolge dabei in die Brüche gehen. Auch für die künftigen Friedensverhandlungen ist eine geschlossene Arbeiterschaft vonnöten, gilt es doch bei den neu abzuschließenden Handelsverträgen ein Wort mitzureden, damit auch die Interessen der Arbeiterschaft in jeder Hinsicht gewahrt werden.

Der Kassenbericht, vom Kollegen Gumminger vorgelesen, weist einen Bestand in der Lokalkasse von 24 096 Mk. auf.

Die Aussprache über beide Berichte zeitigte keine Anstände, was auch bei den Neuwahlen zum Ausdruck kam, indem die seither amtierenden Kollegen für ein weiteres Geschäftsjahr bestätigt wurden, unter Zuzug von zwei weiteren Kollegen. Ein Antrag auf Neuwahl der gesamten Verwaltung fand keine Gegenliebe.

Unter Verschiedenes wurde auf einen Theaterabend hingewiesen, der zugunsten der Lokalkasse stattfinden soll, die durch die Gewährung von Familienunterstützung an die Eingekerkerten stark mitgenommen wurde. Die Eintrittspreise sind so gestellt, daß jeder von der Gelegenheit Gebrauch machen kann, einige genutzte Stunden zu verbringen.

Internationales.

Polen. In Warschau haben sich die Lithographen und Buchbinder der Buchdruckergewerkschaft angeschlossen, wodurch diese zu einer graphischen Gewerkschaft wird. Die Buchbinder bildeten bisher mit ihren Unternehmern eine gemeinsame Vereinigung, eine Form, die man auch in anderen Berufen Polens fand, von der aber die Arbeiter neuerdings mehr und mehr abkommen.

Oesterreich. In den österreichischen Gewerkschaften zeigt die Mitgliederbewegung neuerdings ebenso wie bei uns in Deutschland eine erhebliche Aufwärtsbewegung. Im Jahre 1916 hatte die rückläufige Bewegung in den Mitgliederbeständen ihren Höhepunkt überschritten. 1917 zeigten schon eine Reihe von Zentralverbänden recht beträchtliche Mitgliederzunahmen. Auch die Beitragsleistung verbesserte sich.

Zum größten Teil wird diese befriedigende Gestaltung der Gewerkschaften im Jahre 1917 auf deren eifrige Tätigkeit auf dem Gebiete der Lohnbewegungen zurückgeführt, die sich allerdings auch nur in beschränkten Bahnen, in der Erringung von Teuerungszulagen, bewegen konnte. Die Unternehmer lassen auch in Oesterreich mit aller Deutlichkeit erkennen, daß nach dem Kriege ein Abbau der „unerträglich hohen Löhne“ eintreten soll. Die Gewerkschaften sind daher gleich unseren Gewerkschaften daran, durch höhere Beiträge für eine Stärkung der Organisation und für Schaffung der nötigen Kampffonds zu sorgen.

Rundschau.

Die Gewerkschaftspalster von Stuttgart. Es war schließlich vorauszusetzen, daß die „Unabhängigen“ auch in Stuttgart versuchen würden, einen Keil in die Einheit der Gewerkschaftsbewegung hineinzutreiben. Und so haben sich denn auch zwei Versammlungen der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei am 8. und 10. Februar damit beschäftigt: „Wie stehen wir zur Gewerkschaftsbewegung?“ Wie sie sich zur Gewerkschaftsbewegung stellen, geht mit aller Deutlichkeit aus den dort gehaltenen Beschlüssen und den dazu gehaltenen Reden hervor. Angenommen wurde ein grundlegender Antrag des Schriftleiters Rüd des unabhängigen „Sozialdemokraten“ folgenden Wortlauts:

„Die heutige Mitgliederversammlung des Unabhängigen Sozialdemokratischen Vereins sieht die politisch-gewerkschaftliche Einheitsorganisation als notwendigen Rahmen der kommenden Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit an. Die Versamm-

lung beauftragt die Parteileitung, die nötigen Schritte zu unternehmen, um von diesem Standpunkt aus eine fruchtbare Tätigkeit der Parteigenossen zu ermöglichen.“

Dieser Antrag wurde mit 64 gegen 6 Stimmen angenommen, dagegen ein Antrag auf Wahl einer siebengliedrigen Kommission, welche die Vorarbeiten in Stuttgart zur Gründung einer neuen gewerkschaftlichen Kampforganisation in die Hand nehmen soll, nur mit 53 gegen 47 Stimmen. Es scheint danach eine gewisse Scheu abgewaltet zu haben, die Spaltung der Gewerkschaften unmittelbar in die Tat umzusetzen.

An der betreffenden Aussprache nahmen auch zwei unserer Kollegen teil. Der eine, Bogula, meinte, daß die geplante Einheitsorganisation unmöglich sei; auch der andere, Schlipf, bezeichnete anfangs die Entscheidung aus den bestehenden Gewerkschaften als verhängnisvollen Fehler, man müsse innerhalb der Gewerkschaften für seine Ideen arbeiten. Das hielt aber Schlipf nicht ab, sich trotzdem in die Siebenerkommission zur Gründung der neuen Einheitsorganisation wählen zu lassen. Schlipf gehört übrigens unserem Verbande schon seit längerer Zeit nicht mehr an, denn er ist am 1. April 1915 wegen Beitragsrückständen aus der Mitgliederliste gestrichen worden.

Werkwürdig ist, daß die Gewerkschaftszerspitterer ihr neues Organisationsgebilde mit dem schönen Namen „Einheitsorganisation“ belegen. Das sieht stark nach Vorpiegelung falscher Tatsachen aus. Daß das Vorhaben Erfolg und auf die Dauer Bestand haben wird, glauben wir nicht. Es ist nichts Fundamentales, was vor unseren staunenden Augen entstehen und von dem „neuen Geist“ der Arbeiterschaft zeugen soll. Im Gegenteil: es ist ein alter Leidenhüter aus den achtziger und neunziger Jahren des verfloffenen Jahrhunderts. Keiner „kaiserlichen Angedenkens“, der jetzt auspoliert den Zielunklaren vorgelegt wird. Die im Entsetzen begriffene Schöpfung wird kein fröhliches Wachstum erleben, selbst wenn sich wirklich einige Tausende oder im höchsten Fall Reihentausende in den jetzigen unruhigen und dem Geiste der Unzufriedenheit und der Verfehlung begreiflicherweise günstigen Zeitläuften für sie erwärmen sollten. Denn stärker wie alle schönen in die Irre führenden Reden und Enthwürfe wird sich das unwüchsige Verlangen der Arbeiterschaft nach Licht und Luft und Sonnenschein im wirtschaftlichen Leben geltend machen, und um das zu erreichen, dazu bedarf es ihrer straffspannten Einigkeit und nicht einer nebelhaften sogenannten „Einheitsorganisation“ politisch-gewerkschaftlichen Charakters, die zu totem inneren Streit von vornherein verurteilt und völlig ungeeignet ist, alle Arbeiter und Arbeiterinnen eines Berufs, unbeschadet der politischen und religiösen Anschauungen, zu einem festen Verband zusammenzuschweißen. Selbst die „Leipziger Volkspartei“ sieht sich zu folgender Erklärung gegenüber der Stuttgarter Gründung, die man über das ganze Reich auszubreiten gedenkt, veranlaßt:

„Wir erklären rundweg, daß wir die Gründung neuer Gewerkschaften nicht billigen können. Das würde die Spaltung der Gewerkschaften und Bruderkämpfe herbeiführen, an denen nur das Unternehmertum seine helle Freude haben würde. Wir brauchen Gewerkschaften, die stark und geschlossen den Unternehmern gegenüber auftreten können. Nur dann sind sie eine Macht, und solche Gewerkschaften hat das Proletariat nach dem Kriege ganz besonders nötig.“

Wir warnen unsere Kollegen kameradschaftlich, aber eindringlich, sich an derartigen Zerspitterungsbestrebungen zu beteiligen. In unserem Verbands ist Spielraum und Meinungsfreiheit genügend für den Austausch aller Meinungen, die der Arbeiterklasse dienlich sind, und seine ganze Geschichte beweist, daß er noch niemals vermindert war, sondern sich den Forderungen neuer Zeiten stets zugänglich erwiesen hat und immer einer der ersten gewesen ist, der sich dementsprechend organisch umgestaltete, wenn die Umstände es erforderten. Andererseits darf und wird es der Verband nicht dulden, daß man von außen oder innen sein festes Gefüge zu untergraben und die Wurzeln seiner einigenden Kraft zu zernagen sucht. Wer dagegen sich vergeht, der zehrt selbst die Trennungslinie zwischen sich und dem Verband und läuft damit Gefahr, alle seine erworbenen Rechte zu verlieren.

Die Rechtsgültigkeit des Buchdruckerarbeitsvertrages. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker hat in den letzten Jahren sich mehrfach heftiger Angriffe von solchen Seiten erwehren müssen, gegen die sie auf Grund der Bestimmungen über Preisscheuderei vorgegangen war. Solche Preisscheuderei wollten zwar die Zugehörigen zur Tarifgemeinschaft nicht aufgeben, um deren Vorteile nicht zu entbehren, gleichzeitig wollten sie aber die tariflichen Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Sätze des Drucktarifs nicht erfüllen. Während in anderen Fällen die Angezeiger die Ausichtslosigkeit ihres Bestrebens schon vor der gerichtlichen Entscheidung ein-

